

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.01.1972

Geschäftszahl

2402/71

Rechtssatz

Die Anhängigkeit im Sinne des § 42 Abs 3 VwGG erstreckt sich nicht über den Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der letzten Instanz hinaus. Erst mit der Aufhebung eines Bescheides durch den VwGH wird die Rechtssache gemäß § 42 Abs 3 VwGG 1965 bei der Verwaltungsbehörde wieder neu anhängig.